

Satzung des Aeroclub Bad Ditzenbach e.V.

nach Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vom 18.12.1992,
mit Ergänzungen vom 1.2.1997, 1.2.1999, 4.4.2008

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der auf dem Flugplatz Berneck gegründete Fliegerclub führt den Namen „Aero-Club Bad Ditzenbach e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bad Ditzenbach
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Geislingen/Steige eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Luftsports und der luftsportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen, die Förderung von sportlicher Aus- und Weiterbildung, Inübnung und die Durchführung von Wettbewerben. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft sind einzuhalten.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Aeroclub Bad Ditzenbach besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördernde Mitglieder
2. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung anstreben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung müssen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, als außerordentliches Mitglied, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
3. Innerhalb der ersten 12 Monate der ordentlichen Mitgliedschaft kann der Vorstand oder das Mitglied die Mitgliedschaft ohne formale Angabe einer Begründung und ohne Einhaltung von Fristen kündigen.

Wird der Aufnahmeantrag positiv entschieden, gilt die Mitgliedschaft zunächst für ein Jahr auf Probe. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über eine endgültige Aufnahme.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft ist verbunden mit dem bei der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Dieser ist altersabhängig. Mitglieder, die geringere Mitgliedsbeiträge bezahlen als ordentliche Mitglieder, sind automatisch außerordentliche Mitglieder, sofern sie nicht Ehrenmitglieder sind.
5. Für natürliche Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft beantragen.
6. Fördernde, luftsportlich nicht aktive Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
7. Jugendliche unter 14 Jahren können aufgenommen und in Jugendgruppen zusammengefaßt werden (Beitragsfrei und ohne Stimmrecht)
8. Mitglieder im Aeroclub Bad Ditzenbach, die auf dem Fluggelände des Aeroclubs aktiven Luftsport betreiben, sind dem Baden-Württembergischen Luftfahrtverband als Mitglieder zu melden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Aeroclub Bad Ditzenbach berechtigt zur Teilnahme an den Haupt- und Clubversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft, sofern diese mindestens 12 Monate besteht, und die Ehrenmitgliedschaft berechtigen zur Ausübung des Wahlrechts in den Hauptversammlungen des Aeroclub Bad Ditzenbach.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des ACE nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen zu benutzen.
4. Alle Arten von Mitgliedern sind verpflichtet, sich jeder Schädigung des Ansehens und der Interessen des Aeroclubs zu enthalten, sowie die freiwillig übernommenen Aufgaben zu erfüllen. Der jährlich einmalig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist im Januar des Geschäftsjahres zu bezahlen.
Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus gehalten, an den zur Erreichung des Vereinszwecks dienenden Veranstaltungen wie Flugbetriebstagen an Wochenenden und Clubversammlungen teilzunehmen.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet sowohl Arbeitsstunden, als auch Flugleiterdienste zu leisten.

§ 6 Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Die Umwandlung einer bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft kann jeweils zum 1. 1. eines Jahres erfolgen. Der Antrag hierfür ist spätestens 3 Monate vorher schriftlich beim Vorstand zu stellen.
2. Die Umwandlung einer bestehenden außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung müssen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Alle Arten von Mitgliedschaft erlöschen durch:

1. Tod (bei physischen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen)
2. Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
 - a) gröblichem Verstoß gegen den Zweck und die Ziele des Vereins;
 - b) schwerer Schädigung des Vereins;
 - c) beharrlicher Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.Der Ausschluss eines Mitglieds - den nur Mitglieder beim Vorstand beantragen können - kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tagen

schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds. Das Mitglied muss jedoch den Beitrag des laufenden Jahres bezahlen.

3. Kündigung seitens des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes - unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist - zum 31. 12. eines jeden Jahres erklärt werden kann.
4. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Technischen Vorstand
5. dem Schriftführer (2.Vorsitzender)

Das Amt des Schriftführers kann auch von einem der anderen Vorstandsmitglieder mit ausgeübt werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, oder zustimmt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwahrung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Barauslagen werden erstattet. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines der beiden Vorsitzenden. Im Falle der bleibenden Verhinderung eines der Genannten bestimmt der erweiterte Vorstand eine unterschreibsberechtigte Person aus seinen Reihen. Die Veräußerung und Belastung von Vermögenswerten ist nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der in der beschlussfassenden Sitzung anwesenden Mitglieder des Vorstandes zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Ehrenmitgliedern, den ordentlichen Mitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Stimmberechtigung entfällt für Mitglieder, die vom Beitrag befreit oder mit den Beiträgen im Rückstand sind. Stimmen können nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss von der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere ist sie für die Entlastung des Vorstands und die Wahl zweier Kassenprüfer zuständig.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Jahresbericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstands

- e) Neuwahlen alle 3 Jahre
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- g) die eingereichten Anträge

- h) Wahl des erweiterten Vorstands und zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des erweiterten
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über vom Vorstand bzw. von Mitgliedern unterbreitete Anträge
- k) Festsetzung
der Mitgliedsbeiträge
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten drei Monaten abgehalten.
2. Die Einladung muss schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - unter Angabe der Tagesordnung - erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt an dem Tag als zugegangen. Die Absendung erfolgt an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse.
3. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit Begründung beim Vorstand spätestens zwei Wochen vorher eingegangen sein. Über verspätet eingegangene Anträge darf nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beraten und beschlossen werden. Sofern diese Anträge der Satzung des Aeroclubs nicht entgegenstehen, sind diese Anträge der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen.
4. Abstimmungen sind öffentlich, wenn dem nicht widersprochen wird.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls mit wörtlicher Wiedergabe aller Beschlüsse aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse, die keiner Registereintragung bedürfen, sind sofort rechtswirksam.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit denselben Befugnissen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung gilt § 10 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

§11 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen Nachfolger. Dieser muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Scheidet der Vorsitzende aus, wird durch die nächste Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt.
3. Vor der Wahl des Vorstands wird von der Hauptversammlung ein Wahlleiter bestimmt, der durch die Neuwahlen des Gesamtvorstands führt.
- 4) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Sofern eines der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder bei einem Wahlgang die geheime Abstimmung wünscht, ist diese Wahl geheim durchzuführen.
- 5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden - soweit in diesen Satzungen nichts anderes festgelegt ist - mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein

Antrag als abgelehnt. Der Schriftführer ist gleichzeitig Protokollführer der Hauptversammlung. Er hat den Verlauf der Versammlung und deren Beschlüsse in einer Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§12 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen und Zweckänderungen müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein.

§13 Vertretungsbefugnis

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder vertritt den Verein allein.

§14 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Wird bei der ersten Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit für die Auflösung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen.

§ 15 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestimmt die die Auflösung beschließende Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Sie muss es einem der Förderung des Luftsports dienendem Zweck zuführen. Wenn keine Hauptversammlung stattfindet oder diese keinen Beschluss über die Verwendung des Vermögens fasst, fällt dieses an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. , der es ausschließlich zur Förderung des Luftsports zu verwenden hat.

Stuttgart, den 28.4.2014

Nach Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vom 18.12.92

Ergänzung vom 1.2. 1992

Ergänzung vom 1.2. 1999

Ergänzung vom 4.4. 2008